

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Kirtorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung in Kirtorf am 16.02.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10 Euro pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- – Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Euro 10
- – Ehrenamtliche Beigeordnete Euro 10
- – Mitglieder der Ortsbeiräte Euro 4
- – Mitglieder der Betriebskommission Euro 10
- – Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Euro 15

• (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- – die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Euro 55
- – Fraktionsvorsitzende Euro 55
- – die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten Euro 55
- – die oder der Vorsitzende Betriebskommission Euro 40
- – die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher

			mit Zusatzaufgaben
			entfällt
im Ortsbezirk Kirtorf	Euro 35		
im Ortsbezirk Arnshain	Euro 25		Euro 130
im Ortsbezirk Gleimenhain	Euro 25		Euro 110
im Ortsbezirk Heimertshausen	Euro 25		Euro 130
im Ortsbezirk Lehrbach	Euro 25		Euro 130
im Ortsbezirk Ober-Gleen	Euro 30		Euro 155
im Ortsbezirk Wahlen	Euro 25		Euro 130

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 10.
- (5) Wer den Bürgermeister im Amt vertritt, erhält je Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von Euro 25

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf . 12 . pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Kirtorf vom 15.04.1989 außer Kraft.

Kirtorf, den 16.02.2001
(Ort, Datum)

Der Magistrat der Stadt Kirtorf

.....
(Bürgermeister/in)

.....
(Siegel)

Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Kirtorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 32b des Gesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf in ihrer Sitzung am 29.09.2006 nachstehende Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 4 Fraktionssitzungen Punkt 3 wird ergänzt:

Für eine zweitägige Fraktionsklausur kann einmal im Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1 zusätzlich Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht werden. Die Aufwandsentschädigung wird je Sitzungstag gezahlt. Die Fahrtkosten können nur innerhalb des Landes Hessen abgerechnet werden. Die Fraktionsklausurtagung wird auf die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen angerechnet.

§ 5 a Förderung der Arbeit der Fraktionen wird ergänzt:

- (1) Die Stadt Kirtorf gewährt den Fraktionen gemäß § 26 a Abs. 4 HGO Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Mittel für diese allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage dem Haushaltsplan der Stadt Kirtorf darzustellen.
- (2) Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion. Der jährliche Sockelbetrag beläuft sich auf 115,-- €.

Hinzu kommt je Fraktionsmitglied, einschließlich der ehrenamtlichen Stadträte ein Betrag von jährlich 60,-- €.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirtorf, 04.10.2006

Veröffentlicht in:

Datum der Ausgabe:

Oberhessische Zeitung

7. Oktober 2006

Müsfelder Allgemeine Zeitung



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Kirtorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 32b des Gesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf in ihrer Sitzung am 29. 9. 2006 nachstehende Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 4 Fraktionssitzungen Punkt 3 wird ergänzt:

Für eine zweitägige Fraktionsklausur kann einmal im Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1 zusätzlich Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht werden. Die Aufwandsentschädigung wird je Sitzungstag gezahlt. Die Fahrtkosten können nur innerhalb des Landes Hessen abgerechnet werden. Die Fraktionsklausurtagung wird auf die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen angerechnet.

§ 5 a Förderung der Arbeit der Fraktionen wird ergänzt:

- (1) Die Stadt Kirtorf gewährt den Fraktionen gemäß § 26 a Abs. 4 HGO Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Mittel für diese allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage dem Haushaltsplan der Stadt Kirtorf darzustellen.
- (2) Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion. Der jährliche Sockelbetrag beläuft sich auf 115,00 €.

Hinzu kommt je Fraktionsmitglied, einschließlich der ehrenamtlichen Stadträte ein Betrag von jährlich 60,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirtorf, 04. Oktober 2006

Der Magistrat der Stadt Kirtorf
gez. K ü n z, Bürgermeister

Erläuterungen zu der Muster-Entschädigungssatzung

Auch bei diesem Muster wurde die Einleitungsformel entsprechend den erfolgten Gesetzesänderungen aktualisiert. Nicht erforderliche Vorschriften bzw. Angaben wurden weggelassen.

Im einzelnen sind folgende Änderungen hervorzuheben:

§ 1:

In Abs. 1 ist aufgenommen worden, daß auch die ehrenamtlich Tätigen, die zu einer Sitzung als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, zu entschädigen sind. Diese Ergänzung ist erforderlich, da in der Vergangenheit immer wieder die Frage gestellt wurde, inwieweit Vertreterinnen oder Vertreter einen Verdienstausfallanspruch haben, wenn sie an Sitzungen teilgenommen haben, ohne von der Gemeinde entsandt worden zu sein.

In Abs. 1 ist des weiteren ergänzend geregelt, daß die ehrenamtlich Tätigen den Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung und dann jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu führen haben. Eine entsprechende Regelung wurde für Hausfrauen und Hausmänner in Abs. 2 getroffen.

In Abs. 2 ist des weiteren definiert, welche Personen Hausfrauen und Hausmänner i. S. d. Satzung sind.

§ 2:

In Abs. 2 wird klargestellt, welche Fahrkosten erstattungsfähig sind. Eine solche Regelung wird für sinnvoll erachtet, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß in größerem Umfange Fahrkosten geltend gemacht werden.

§ 3:

In Abs. 1 ist geregelt, daß Voraussetzung für eine Aufwandsentschädigung ist, daß die Vertreterin oder der Vertreter von der Gemeinde entsandt worden ist.

§ 4:

In Abs. 1 wird klargestellt, daß ein Entschädigungsanspruch nur für die ehrenamtlich Tätigen besteht, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO an den Fraktionssitzungen teilnahmeberechtigt sind.

Aus Abs. 2 ergibt sich nunmehr, daß nur die Fraktionssitzungen ersatzpflichtig sind, die tatsächlich stattgefunden haben.

§ 5:

In Abs. 2 ist geregelt, daß bei Dienstreisen ein Anspruch auf Entschädigung nur besteht, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Um Mißbräuche zu verhindern, halten wir es nicht mehr für ausreichend, wenn die Genehmigung lediglich von dem Vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört, erteilt wird. Die neue Regelung hat außerdem den Vorteil, daß überblickt werden kann, in welcher Anzahl Dienstreisen durchgeführt werden.

In Abs. 3 wird klargestellt, daß die Genehmigung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen versagt werden kann.

§ 6:

In Abs. 2 wird nunmehr klargestellt, daß die Frist für die Beantragung der Entschädigungsleistungen mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats beginnt.

Dezernat 2.1 - ADr/CB/Hg

•